

Vorlage SWA

81 - Eigenbetrieb Stadtwerke

Vorl.Nr.: VSWA/2019/03965

Datum: 25.10.2019

Gremium	Sitzung am		
Stadtwerkeausschuss	14.11.2019	öffentlich	Vorberatung
Rat	11.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 5. April 2017

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, die Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung für die Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom _____ wie folgt zu erlassen:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), § 7 zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 41 zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

1.

§ 1 ändert sich wie folgt:

Zur Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt Meckenheim Wasseranschlussbeiträge und Wassergebühren.

2.

§2 ändert sich wie folgt:

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

3.

§3 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht besteht und die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

4.

§4 Abs. 3 ändert sich wie folgt:

Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- a) bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche,
- b) bei Grundstücken, welche über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, gilt als Grundstücksfläche die innerhalb des Bebauungsplanes liegende Teilfläche; für die über das Plangebiet hinausgehende Fläche gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
 - aa) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage, in der die Leitung verlegt ist, angrenzen, die Fläche von der Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an diese Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 Metern; Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Ziffern a) und b) ist dann, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung über das Maß von 40 Metern hinausreicht, diejenige Grundstückstiefe maßgebend, welche durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§4 Abs. 4 f) wird wie folgt eingefügt:

bei Friedhöfen, Sportplätzen, Freibädern,
Grillplätzen und Dauerkleingartenanlagen

50 %

§4 Abs. 5 ändert sich wie folgt:
streiche „2,8“ und setze neu „3,5“

§4 Abs. 7 ändert sich Ziffer b) wie folgt:

b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

§4 Abs. 8 ändert sich wie folgt:
streiche „2,8“ und setze neu „3,5“

§4 Abs. 9 ändert sich wie folgt:

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Absatz 4 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 Prozentpunkte erhöht. Dies gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und Nutzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn solche Nutzungen aufgrund der in der näheren Umgebung bestehenden Nutzungsstruktur zulässig wäre.

5.

§7 ändert sich wie folgt:

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

6.

§10 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, oder werden Fehler in der Ermittlung der Gebühr festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. In diesen Fällen findet keine Verzinsung des Erstattungs- oder des Nachentrichtungsanspruchs statt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§10 Abs. 3 ändert sich wie folgt:
Absatz 3 wird gestrichen.

§10 Abs. 4 ändert sich wie folgt:

Der ehemalige Absatz 4 wird nun als Absatz 3 eingeführt.

7.

§11 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Die Grundgebühr beträgt:

a) Bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q_3) von:

Q ₃ =4 m ³ /h bis einschließlich Q ₃ =10 m ³ /h	5,90 € monatlich
bis einschließlich Q ₃ =16 m ³ /h	11,00 € monatlich
bis einschließlich Q ₃ =25 m ³ /h	22,00 € monatlich
bis einschließlich Q ₃ =63 m ³ /h	27,00 € monatlich
bis einschließlich Q ₃ =100 m ³ /h	47,00 € monatlich
größer Q ₃ =100 m ³ /h	60,00 € monatlich

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

b) Die Grundgebühr für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern beträgt

für den ersten Monat der Ausleihdauer	50,00 €
ab dem zweiten Monat bei nicht unterbrochener Ausleihdauer	35,00 € monatlich

Neben der Grundgebühr wird für das Ausleihen von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern eine Kautions in Höhe von 500,00 Euro erhoben.

Wird ein Standrohr gemäß den „Hinweisen und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der Stadtwerke Meckenheim“ nicht fristgerecht zur Ablesung vorgelegt, zahlt der Kunde einen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € für die den Stadtwerken Meckenheim entstehenden Kosten, wobei für diesen Betrag der Umsatzsteuerzuschlag entfällt. Die Stadtwerke Meckenheim sind berechtigt, die jeweilige Standrohrstrafe mit der Kautions zu verrechnen

8.

§13 ändert sich wie folgt:
streiche „10,22 Euro“ und setze neu „48,75 €“

9.

§14 Abs. 4 wird wie folgt neu eingeführt:

Die Gebührenpflicht für Hydrantenstandrohre beginnt mit dem Tag der Ausgabe und endet mit dem Tag der Rückgabe des Standrohres bei den Stadtwerken.

10.

§15 Abs. 4 wird wie folgt neu eingeführt:

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Daten und Unterlagen zu überlassen sowie zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

11.

§16 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Der Saldo der Endabrechnung wird für das nächste Jahr vorgetragen und ist zu dem im Bescheid bezeichneten Fälligkeitstermin zu zahlen oder wird dem Pflichtigen erstattet oder gutgeschrieben.

12.

§17 ändert sich wie folgt:

streiche „51,13 Euro“ und setze neu „115,33 €“

13.

§20 ändert sich wie folgt:

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17.12.1981 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 05.04.2017 außer Kraft.

Begründung

In § 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie in § 10 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) Wirtschaftsgrundsätze für wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden festgelegt. Zu den wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden gehören auch die Eigenbetriebe (gemeindliche wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Der Jahresgewinn dieser Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Diese Vorgaben werden z. Zeit von den Stadtwerken der Stadt Meckenheim nicht mehr erfüllt.

Die monatliche Grundgebühr, gestaffelt nach Durchfluss des verbauten Wasserzählers, die zur Deckung der Kosten für:

- Beschaffung und turnusmäßigen Wechsel der Zähler zum Ablauf der Eichfrist
- Dienstleister (CIVITEC) für EDV-Programm (kVasy) und Erstellung/Versand der Jahresverbrauchsabrechnungen
- Umlagebeitrag für Unterhaltung der Hausanschlüsse im Versorgungsnetz
- Vertragsbetreuung der Verwaltung allgemein

erforderlich sind, wurden letztmalig mit der 8. Änderungssatzung vom 01.07.2013 (VSWA/2013/01872) angepasst.

Durch zwischenzeitlich mehrfach erfolgte Kostensteigerungen in allen o.g. Bereichen, wurde im Rahmen einer Neukalkulation der Grundgebühren ein erheblicher Anpassungsbedarf ermittelt.

Nach der beiliegenden Gebührenkalkulation, steigt die Gebühr für den Standardzähler Q3=4 m³/h um 48%. Der monatliche Betrag für den Standardzähler (Anteil am Gesamtbestand rund 94%) steigt von aktuell 4,00 € um 1,90 € auf 5,90 €

Für den überwiegenden Anteil der Wasserkunden ergibt sich durch diese Maßnahme eine Steigerung in der Grundgebühr pro Jahr von (12 x 1,90 € =) 22,80 €.

Die Verbrauchsgebühr beträgt unverändert 1,65 €/m³.

Die Synopse der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung ist im Ratsinformationssystem zur Einsicht hinterlegt.

Meckenheim, den 25.10.2019

Christian Wilhelm
Sachbearbeiter

Heinz-Peter Witt
1. Betriebsleiter

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen